

**Neufestsetzung der Zuckerverbrauchsmenge.**

Mit der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, LG. und BB. Nr. 21, wurde bekanntlich die zulässige Zuckerverbrauchsmenge für alle Gemeinden des Kronlandes Niederösterreich gleichmäßig mit 1½ Kilogramm festgesetzt.

Die seither in den übrigen, insbesondere auch in den an Niederösterreich angrenzenden Kronländern gemachten Erfahrungen haben aber ergeben, daß auf dem flachen Lande mit einer vierwöchigen Verbrauchsmenge von 1 Kilogramm ohne Schwierigkeit das Auslangen gefunden werden kann.

Um nun eine gleiche Behandlung dieser Angelegenheit in allen Verwaltungsgebieten herbeizuführen, mußte im Interesse der gebotenen Sparsamkeit mit den zur Verfügung stehenden Zuckervorräten eine neue Regelung des Zuckerverbrauches in Niederösterreich verfügt werden; demgemäß wurde mit der am 6. August 1916 in Kraft tretenden Verordnung vom 27. Juli 1916, die bisherige Verbrauchsmenge nur für die größeren Städte, Märkte und Industrialorte, in denen erfahrungsgemäß der Zuckerbedarf ein höherer ist, aufrechterhalten, für die übrigen Gemeinden Niederösterreichs hingegen auf 1 Kilogramm herabgesetzt.

**Die neue Verordnung.**

Statthalter Baron Bleyleben hat am 27. d. eine Verordnung erlassen, mit der die Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, LG. u. BB. Nr. 21, mit der Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, RGW. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, getroffen wurden, teilweise abgeändert wird. Die Verordnung lautet:

**Artikel I.**

An Stelle des § 2 und des Anhanges I der Statthaltereiverordnung vom 7. März 1916, LG. u. BB. Nr. 21, haben nachstehende Bestimmungen und Anhänge zu treten.

§ 2. Die im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns gültige Zuckerkarte lautet für die im Anhang I zu dieser Verordnung verzeichneten Städte, Märkte und Industrialorte auf eine vierwöchige Verbrauchsmenge von 1½ Kilogramm und für alle übrigen Orte des Kronlandes auf eine solche von 1 Kilogramm Zucker, und wird nach dem im Anhang Ia zu dieser Verordnung abgedruckten Muster aufgelegt und amtlich ausgefolgt.

Anhang I enthält das Verzeichnis der Städte, Märkte und Industrialorte, für die die Ausgabe von auf 1½ Kilogramm Zucker lautenden Zuckerkarten verfügt wird. Darunter sind a) Stadtbezirke: (Städte mit eigenem Statut): Wien, Wiener-Neustadt, Waidhofen an der Ybbs; b) Landbezirke: Die einzelnen Gemeinden sind namentlich angeführt.

Anhang II enthält die Muster der nun gültigen Zuckerkarte.

Die Verordnung tritt am 6. August d. J. in Kraft.